



## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere mit Lieferanten abgeschlossenen Verträge, wie immer diese im einzelnen auch gezeichnet sein mögen, und sonstigen Vereinbarungen die mit Lieferanten im Zusammenhang mit diesen Verträgen getroffen werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

### 2. Anfragen und Angebote

Unsere Anfragen sind unverbindlich. Weicht der Lieferant in seinem Angebot von unseren Anfragen ab, so hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Angebote des Lieferanten und notwendige Vorarbeiten (Besuche, Muster, Pläne, Zeichnungen) sind kostenfrei. Angebotsunterlagen des Lieferanten werden nicht retourniert.

### 3. Bestellungen und Auftragsbestätigung

- 3.1 Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schriftform.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen unverändert anzunehmen und unter Anführung der Bestellnummer zu bestätigen.
- 3.3 Bei Nichteinhaltung sind wir berechtigt unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

### 4. Rücktrittsvorbehalt

- 4.1 Unvorhersehbare Ereignisse (Höhere Gewalt) berechtigen WSE den vorgesehenen Liefertermin zu verschieben bzw. gänzlich vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.2 Bei einer längeren oder unbefristeten Verschiebung ist der Lieferant berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

### 5. Abwicklung und Lieferung

- 5.1 Lieferungen haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von WSE angeführte Empfangsstelle zu erfolgen. Versand- und Verpackungskosten sowie Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Lieferanten zu tragen.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die WSE Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 5.3 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und

Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

### 6. Verzug

- 6.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Teillieferungen dürfen nur mit unserem Einverständnis durchgeführt werden.
- 6.2 Eine frühere Lieferung darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Zahlungsfristen beginnen jedenfalls erst mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.3 Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Insbesondere sind wir berechtigt, den über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden vom Lieferanten ersetzt zu bekommen, wenn wir ihn entsprechend nachweisen.

### 7. Rechnungen und Zahlungen

- 7.1 Die Rechnung ist nach Ausführung der Lieferung oder Leistung unter Beifügung eines deutlich gekennzeichneten Duplikates gesondert zu übersenden. Sie muss mit unserem Geschäftszeichen, unserer Bestellnummer und unserem Bestelldatum versehen sein; alle Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, Rechnungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, kann WSE zur Vervollständigung zurücksenden.
- 7.2 Für die Fristberechnung ist das Eingangsdatum der Rechnung bei uns maßgeblich.
- 7.3 Wir leisten Zahlungen
  - innerhalb von 15 Tagen unter Abzug von 3% Skonto
  - innerhalb von 30 Tagen netto.Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.
- 7.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückhalten.
- 7.5 Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

### 8. Qualitätsstandard, Sicherheit, Umweltschutz

- 8.1 Ihre Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, IEC, EN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 8.2 Eine Einschränkung unserer gesetzlichen Gewährleistungsrechte und –ansprüche ist unzulässig. Bei Kaufverträgen können wir sofort nach unserer Wahl Wandlung, Minderung oder Ersatzleistung bean-



spruchen, ohne zunächst auf Nachbesserung verwiesen zu sein. Wir sind jedoch berechtigt, vom Lieferanten Nachbesserungen zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beheben.

- 8.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen sind Sie allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

## 9. Vertraulichkeit

- 9.1 Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 9.2 Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen überlassen oder die nach unseren Angaben angefertigt werden, dürfen von ihm nicht für andere Zwecke als für die Ausführung unserer Bestellung verwendet werden, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht oder überlassen werden. Die Unterlagen sind uns nach Ausführung des Auftrages oder auf Verlangen kostenlos zurückzustellen.
- 9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

## 10. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 10.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.
- 10.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

## 11. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Sie stellen uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von Ihnen gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

## 12. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 12.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelfhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen.
- 12.2 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Liefere-

rung oder Leistung nicht in unserem Gewahrsam befindet, tragen Sie die Gefahr.

- 12.3 In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Ihrer vorhergehenden Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachricht, auf Ihre Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Ihre Kosten beseitigen zu lassen.
- 12.4 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 10.1, die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 9.1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung unseres Mängelanspruches endet.
- 12.5 Unsere gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

## 13. Aufstellung und Montage

Die vom Lieferanten beauftragte Aufstellung bzw. das von ihm beauftragte Montagepersonal hat sich vor Beginn der Montagearbeiten über die Bestimmungen unserer Betriebsordnung bzw. der unseres Kunden, bei dem die Aufstellung/Montage erfolgt, zu unterrichten und diese bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten. Wir schliessen jegliche Haftung für Unfälle, abhanden gekommene Geräte oder Materialien sowie persönliches Eigentum der Monteure aus, es sei denn, dass wir den Schaden wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hätten.

## 14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.
- 14.2 Gerichtsstand ist, sofern Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, der Sitz des verwendenden Unternehmens WSE GmbH, Friedberg. Wir sind jedoch berechtigt, Sie auch an Ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 14.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
- 14.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.